

ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON DG240034 vom 29. September 2025

Zh Bezirksgericht Dietikon, 2025-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_dietikon_DG240034

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON DG240034 du 29 septembre 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON DG240034 del 29 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) vom 21. November 2024 ging am 22. November 2024 beim hiesigen Gericht ein (act. 24). In der Folge prüfte die Verfahrensleitung die Anklage im Sinne von Art. 329 StPO und befand diese am 25. Dezember 2024 für in Ordnung (Prot. S. 2). Mit Verfügung vom 21. Januar 2025 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung auf den 21. Mai 2025 vorgeladen (act. 29), wobei die Vorladung sämtlichen Parteien hat zugestellt werden können (act. 30/1-3 und act. 38).

E. 1.1

Wird die beschuldigte Person verurteilt, so hat sie in der Regel die Verfahrenskosten, insbesondere die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, zu tragen (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche gemäss Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO ebenfalls zu den Verfahrenskosten zählen, werden demgegenüber in jedem Fall vorläufig auf die Staatskasse genommen (Art. 426 Abs. 1 Satz 2 StPO). Vorbehalten bleibt eine Nachforderung gegenüber der beschuldigten Person auf Rückerstattung der geleisteten Entschädigung, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Die Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft trägt die beschuldigte Person nur, wenn sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 426 Abs. 4 StPO).

E. 1.2

Da der Beschuldigte anklagegemäss zu verurteilen ist, sind ihm die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft, aufzuerlegen. Die Kosten der Untersuchung belaufen sich auf insgesamt Fr. 5'823.00. Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG auf Fr. 4'500.00 zu veranschlagen. 2. Entschädigung der amtlichen Verteidigung

E. 1.3

Zur Bezahlung von Schadenersatz wird verpflichtet, wer einer anderen Person widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit (Art. 41 Abs. 1 OR).

E. 1.4

Gemäss Art. 49 Abs. 1 OR hat eine Person, welche in ihrer Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, zudem Anspruch auf Leistung einer Geldsumme, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist. Die

Genugtuung bezweckt den Ausgleich für erlittene immaterielle Unbill bzw. erlittenes Unrecht. Es genügt die psychische Beeinträchtigung der Anspruch stellenden Person (vgl. BGE 112 II 220), wobei es jedoch nicht ausreicht, wenn jemand schockiert ist, Unannehmlichkeiten empfindet oder einige Schmerzen hat (BGer 6B_390/2008, Urteil vom 9. Juli 2008, E. 3.3). Bemessungskriterien sind die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen sowie der Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen. Das Gericht stellt auf die objektive Schwere und die subjektiven

- 34 - Auswirkungen des Eingriffs in das verletzte Rechtsgut ab, wobei bezüglich Festsetzung der Höhe der Genugtuung ein weiter Ermessensspielraum besteht. Je schwerwiegender die Umstände und je intensiver die Einwirkung auf den Anspruchsteller, desto höher ist grundsätzlich die Genugtuungssumme (BSK OR I- KESSLER, Art. 47 N 20 ff.). 2. Schadenersatz

E. 2

Mit Eingabe vom 6. Februar 2025 stellte die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten die Beweisanträge, es seien Herr E._____ betreffend Dossier 2 und Herr F._____ betreffend Dossier 3 und 4 zu befragen (act. 34). Mit Verfügung vom 18. Februar 2025 wurde der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten Frist angesetzt, um dem Gericht die Personendaten von E._____ und F._____ bekannt zu geben (act. 35). Mit Eingabe vom 5. März 2025 teilte die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten dem hiesigen Gericht die Personendaten von E._____ mit und erklärte gleichzeitig, dass die Personendaten von F._____ nicht hätten erhältlich gemacht werden können (act. 43 und act. 43A). In der Folge bat die Verfahrensleitung

- 5 - die Kantonspolizei Zürich um Nachforschung des gemeldeten Aufenthaltsorts von F._____ (act. 44). Mit Rapport vom 18. März 2025 teilte die Kantonspolizei Zürich dem hiesigen Gericht mit, bei den getätigten Ermittlungen habe sich herausgestellt, dass es weitere unbearbeitete Fälle gegen den Beschuldigten gäbe, und reichte dazu diverse Beilagen ein (act. 46 und act. 47/1-14). Mit Verfügung vom 21. März 2025 wurde der Beweisantrag der amtlichen Verteidigerin bezüglich Einvernahme von E._____ gutgeheissen, der Beweisantrag bezüglich Einvernahme von F._____ jedoch abgewiesen. Gleichzeitig wurde die Staatsanwaltschaft eingeladen, die Anklage im Sinne von Art. 333 Abs. 2 StPO innert Frist zu erweitern (act. 48). Die Vorladung zur Hauptverhandlung konnte E._____ an der von der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten bekanntgegebenen Wohnadresse nicht zugestellt werden (act. 57), weshalb der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten erneut Frist angesetzt wurde, um sachdienliche Hinweise zum Aufenthaltsort von E._____ zu liefern mit dem Hinweis, dass andernfalls die Beweisabnahme zu unterbleiben habe (act. 59). Mit Eingabe vom 25. April 2025 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf Erweiterung der Anklage (act. 61). Nachdem der Beschuldigte mit Eingabe seiner amtlichen Verteidigerin vom 5. Mai 2025 mitteilen liess, er könne keine weiteren Angaben zum Aufenthaltsort von E._____ machen, verfügte das hiesige Gericht am 8. Mai 2025, dass E._____ infolge Unmöglichkeit nicht einvernommen und der Beweis folglich nicht abgenommen werde (act. 64).

E. 2.1

Es ist Vormerk zu nehmen, dass Rechtsanwältin MLaw X2._____ mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I vom 1. März 2024 für ihre Aufwendungen als vorläufige amtliche

Verteidigerin des Beschuldigten aus der Staatskasse mit Fr. 1'916.60 (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) definitiv entschädigt wurde.

- 37 -

E. 2.2

Die derzeitige amtliche Verteidigerin ist vorläufig aus der Staatskasse zu entschädigen. Zum Nachweis ihres Aufwandes als amtliche Verteidigerin reichte Rechtsanwältin Dr. iur. X1._____ eine Honorarnote vom 29. September 2025 über Fr. 17'666.05 (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) ins Recht (act. 84). Die geltend gemachten Aufwendungen sind ausgewiesen und erscheinen angemessen. Die Aufwendungen für die Anwesenheit an der Hauptverhandlung und der Urteilsöffnung inklusive Weg sowie die Nachbesprechung mit dem Beschuldigten wurden in der Honorarnote provisorisch auf vier Stunden geschätzt, weshalb das Honorar um zwei Stunden zu erhöhen ist. Für diese zusätzlichen zwei Stunden ist ebenfalls auf die übliche Gebühr für die amtliche Verteidigung in der Höhe von Fr. 220.00 abzustellen (§ 16 Abs. 1 AnwGebV i.V.m. § 3 AnwGebV). Rechtsanwältin Dr. iur. X1._____ ist somit für ihre Aufwendungen als derzeitige amtliche Verteidigerin des Beschuldigten mit Fr. 18'141.70 (inkl. Barauslagen und 8.1 % Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 3. Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters der Privatklägerschaft

E. 2.3

Der Beschuldigte ist aufgrund seines Verhaltens zu einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten zu verurteilen, wobei der Vollzug nur teilweise aufgeschoben wird. Betreffend die versuchte Nötigung wird das Verschulden als mittel qualifiziert, was sich in der hohen Einsatzstrafe von 20 Monaten abzeichnet (vgl. E. V.C.2.4.). Zusätzlich verfügt der Beschuldigte bereits über drei teilweise einschlägige Vorstrafen (act. 76). Insbesondere die mit Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 5. Januar 2023 geahndeten Delikte – der Beschuldigte wurde unter anderem der Anstiftung zu falschem Zeugnis, der mehrfachen versuchten Nötigung und des Fahrens in fahrunfähigem Zustand mit qualifizierter Blutalkoholkonzentration verurteilt – zeugen von hoher krimineller Energie sowie massiver Gewaltbereitschaft des Beschuldigten. Aufgrund der zahlreichen Vorstrafen konnte sich der Beschuldigte sodann auch nicht einbürgern lassen (act. 82 S. 16). Er hat wiederholt die Chance zur Integration nicht genutzt und sich auch während laufender Verfahren erneut straffällig verhalten. Die kontinuierliche Delinquenz des Beschuldigten, die sowohl Vermögensdelikte als auch Straftaten gegen Leib und Leben umfasst, belegt eine mangelnde Bereitschaft zur Anpassung an die gesellschaftlichen und rechtlichen Normen der Schweiz. So hat sich der Beschuldigte auch anlässlich der vorliegend zu beurteilenden Delikten über die ihm bekannten Gesetze hinweggesetzt, statt die ausstehende Schuld auf dem legalen Zivilweg zurückzufordern. Sodann gefährdete er durch sein rücksichtsloses Verhalten im Strassenverkehr wiederholt die Gesundheit mehrerer Verkehrsteilnehmer. Das öffentliche Interesse an der Fernhaltung des Beschuldigten aus der Schweiz ist damit als hoch einzustufen.

E. 2.4

Der Beschuldigte hat einen grossen Teil seiner Kindheit und Jugend in Serbien verbracht. Sodann beherrscht er Serbisch und verfügt nach wie vor über Familie in Serbien, was ihm das Einleben dort bei einer Landesverweisung erleichtern würde. Eine Resozialisierung des Beschuldigten in Serbien erscheint zwar mit Herausforderungen verbunden, ist jedoch

nicht ausgeschlossen. Da er jung, gesund und der Sprache mächtig ist und über eine Ausbildung als Polymechaniker verfügt, sind seine beruflichen und sozialen Integrationschancen dort ohne weiteres als gut einzustufen. Insgesamt ergeben sich keine derart gewichtigen privaten Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz, welche die grossen öffentli-

- 31 - chen Wegweisungsinteressen überwiegen könnten. Entsprechend ist der Beschuldigte im Sinne von Art. 66abis StGB des Landes zu verweisen. 3. Dauer der Landesverweisung

E. 3

Mit Eingabe vom 12. Mai 2025 (Datum Eingang: 13. Mai 2025) teilte die amtliche Verteidigerin hierorts mit, der Beschuldigte anerkenne die Anklagesachverhalte betreffend die Dossier 3 und 4 (act. 67).

E. 3.1

Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters der Privatklägerschaft erfolgt in analoger Weise wie die Entschädigung einer amtlichen Verteidigung des Beschuldigten (Art. 138 Abs. 1 StPO).

E. 3.2

Mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 27. Februar 2024 wurde Rechtsanwalt MLaw Y. _____ per 22. Februar 2024 als unentgeltlicher Rechtsbeistand der Privatklägerschaft eingesetzt (act. 16/6). Anlässlich der Hauptverhandlung reichte Rechtsanwalt MLaw Y. _____ eine Honorarnote vom 29. September 2025 über Fr. 6'557.55 (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) ins Recht (act. 79). Die geltend gemachten Aufwendungen sind ausgewiesen und erscheinen angemessen. Die Aufwendungen für die Anwesenheit an der Hauptverhandlung und der Urteilseröffnung inklusive Weg wurden in der Honorarnote provisorisch auf vier Stunden geschätzt, weshalb das Honorar um 20 Minuten zu erhöhen ist. Rechtsanwalt MLaw Y. _____ ist somit für seine Aufwendungen als unentgeltlicher Rechtsbeistand der Privatklägerschaft mit gerundet Fr. 6'600.00 (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

- 38 - XII. Rechtsmittel Gegen das Urteil kann eine Berufung nach Art. 398 ff. StPO erhoben werden (Art. 398 Abs. 1 StPO). Diese ist innert 10 Tagen seit der Eröffnung mündlich oder schriftlich beim hiesigen Gericht zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen (Art. 399 Abs. 3 StPO). Im Übrigen wird auf die Rechtsmittelbelehrung im Dispositiv verwiesen. Über die Zulässigkeit der Berufung entscheidet die Rechtsmittelinstanz.

- 39 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 in Verbindung mit ■ Art. 22 Abs. 1 StGB, der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 ■ in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, des Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 SVG, ■ der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit ■ im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG, des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von ■ Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG, der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 ■ StGB, des Vergehens gegen

das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 ■ lit. a WG, der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 ■ Abs. 1 in Verbindung mit Art. 29 SVG. 2. Der bedingte Vollzug der mit Urteil der Staatsanwaltschaft Muri - Bremgarten vom 29. Mai 2019 ausgefallten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.00 wird widerrufen. 3. Der bedingte Vollzug der mit Urteil der Staatsanwaltschaft Lenzburg - Aarau vom 9. November 2022 ausgefallten Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 120.00 wird widerrufen. 4. Der Beschuldigte wird bestraft mit 36 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 69 Tage durch Haft erstanden sind) sowie mit einer Busse von Fr. 500.–. 5. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 24 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 5 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (12 Monate,

- 40 - abzüglich 69 Tage, die durch Untersuchungshaft erstanden sind) wird die Freiheitsstrafe vollzogen. 6. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlte der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen. 7. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66abis StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen. 8. Die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wird angeordnet. 9. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 20. November 2024 beschlagnahmten Gegenstände (lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, Polis-Geschäfts-Nr. 87294095) werden eingezogen und dem Forensischen Institut Zürich zur gutscheinenden Verwendung überlassen: 1 Revolver Smith & Wesson (Asservat-Nr. A018'325'183), ■ Beschussmaterial aus Revolver (Asservat-Nr. A018'326'062), ■ 1 Armeemesser (Asservat-Nr. A018'325'796). ■ 10. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 20. November 2024 beschlagnahmte Paar Turnschuhe (Asservat-Nr. A018'325'274, lagernd beim Forensischen Institut Zürich, Polis-Geschäfts-Nr. 87294095) wird dem Beschuldigten oder einer von ihm bevollmächtigten Person nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben und andernfalls nach Ablauf von drei Monaten der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen. 11. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 20. November 2024 beschlagnahmten Gegenstände (lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, Polis-Geschäfts-Nrn. 87294095 und 87299852) werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen:

- 41 - 630 Gramm Haschisch (Asservat-Nr. A018'325'229), ■ 75 Gramm Haschisch (Asservat-Nr. A018'325'230), ■ Diverse Einzahlungs-Quittungen (Asservat-Nr. A018'325'785), ■ 1 Abholschein ... (Asservat-Nr. A018'326'142), ■ 1 Serbischer Reisepass (Asservat-Nr. A018'325'207), ■ 1 Kroatische ID (Asservat-Nr. A018'325'241), ■ 1 Kroatischer Führerausweis (Asservat-Nr. A018'325'252). ■ 12. Der Privatkläger 1 (B._____) wird mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 13. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 1 (B._____) wird abgewiesen. 14. Die Privatklägerin 2 (C._____) wird mit ihrem Genugtuungsbegehren auf den Zivilweg verwiesen.

E. 3.3

Die Privatklägerin 2 macht eine Genugtuungsforderung in der Höhe von Fr. 5'000.00 geltend. Zur Begründung liess sie ausführen, sie habe unmittelbar und nachhaltig mit grosser Verunsicherung auf den Vorfall reagiert. Das Gefühl, ihre Kinder in dieser Situation nicht wirksam schützen zu können, sei für sie besonders belastend gewesen, weshalb es in der Folge zu psychischen Beschwerden gekommen sei. So habe sie ausgeprägte Ängste entwickelt, insbesondere beim Aufenthalt auf dem Balkon oder in der Nähe von Fenstern,

und habe Schlafstörungen gehabt (act. 50 S. 9).

E. 3.4

Die Privatklägerin 2 hat es unterlassen, ihre Genugtuungsforderung substantiiert zu begründen und belegen. So liegen insbesondere keine ärztlichen Zeugnisse oder andere Dokumente im Recht, welche eine schwere psychische Be-

- 36 - einträchtigung der Privatklägerin 2 belegen würden. Die Privatklägerin 2 ist entsprechend mit ihrer Genugtuungsforderung auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses zu verweisen. XI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten

E. 4

Am 20. Mai 2025 ging sodann hierorts ein Verschiebungsgesuch der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten samt Arztzeugnis und dessen Übersetzung ein, wonach sich der Beschuldigte in Serbien befinde und er sich am Rücken verletzt habe, weshalb er nicht in der Lage sei, die Rückreise in die Schweiz anzutreten (act. 70 und act. 71). In der Folge wurde den Parteien die Ladung für die Verhandlung vom 21. Mai 2025 abgenommen und die ganztägige Hauptverhandlung neu – nach vorgängiger Terminabsprache mit den Parteien – auf Montag, 29. September

- 6 - 2025 angesetzt (act. 72). Diese Vorladung hat sämtlichen Parteien zugestellt werden können (act. 73/1-4).

E. 4.1

Die von der Staatsanwaltschaft vorgenommene und von der amtlichen Verteidigerin anerkannte (vgl. act. 82 S. 1) rechtliche Würdigung in Bezug auf den Vorwurf des Fahrens ohne Berechtigung (Art. 95 SVG) sowie der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit (Art. 91a Abs. 1 SVG) ist korrekt und bedarf keiner Weiterungen.

E. 4.2

Im Rahmen von Art. 344 StPO erhielten die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung anlässlich der Hauptverhandlung Gelegenheit, um sich in Bezug auf Dossier 4 zu einer allfälligen Verurteilung wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln nach Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 29 SVG zu äussern. Die Staatsanwaltschaft führte anlässlich der Hauptverhandlung aus, dass auch eine Würdigung als grobe Verkehrsregelverletzung in Frage komme, da sich der Vorfall um zirka 02.00 Uhr in der Nacht auf der Autobahn ereignet hatte und der Beschuldigte das Fahrzeug unbeleuchtet zurückgelassen habe, was eine abstrakte Gefahr für die anderen Verkehrsteilnehmer geschaffen habe (Prot. S. 37). Die Verteidigerin des Beschuldigten überliess die rechtliche Würdigung dem Gericht (Prot. S. 40).

- 15 -

E. 4.3

Den Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 29 SVG erfüllt, wer eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. Gemäss Bundesgericht ist eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer bereits bei einer erhöhten abstrakten Gefährdung gegeben, wobei diese die naheliegende Möglichkeit einer konkreten Gefährdung oder Verletzung voraussetzt (BGE 122 IV 173 E. 2.b.aa).

E. 4.4

Der Anklagesachverhalt umschreibt weder das Hervorrufen einer ernstlichen Gefahr für die Sicherheit anderer noch deren Inkaufnahme. Der Anklagesachverhalt lässt damit keine Verurteilung aufgrund grober Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 29 SVG zu. Das Verhalten des Beschuldigten ist damit als einfache Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 29 SVG (Dossier 4) zu würdigen.

- 16 - V. Strafzumessung A. Gesamtstrafenbildung 1. Allgemeines

E. 5

Zur Hauptverhandlung am 29. September 2025 erschienen der Beschuldigte persönlich in Begleitung seiner amtlichen Verteidigerin Rechtsanwältin Dr. iur. X1._____, Staatsanwalt MLaw D._____ als Vertreter der Anklagebehörde, sowie Rechtsanwalt MLaw Y._____ namens und mit Vollmacht für die Privatklägerschaft (Prot. S. 12). Im Anschluss an die Verhandlung wurde das Urteil mündlich eröffnet und den Anwesenden im Dispositiv ausgehändigt (Prot. S. 48; act. 85).

- 7 - II. Prozessuales 1. Änderung des Anklagesachverhalts Anlässlich der Hauptverhandlung vom 29. September 2025 wurde im Rahmen der Vorfragen nach Art. 339 StPO seitens der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten vorgebracht, auf Seite 5 der Anklageschrift vom 21. November 2024 (act. 24) werde von einer Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB gesprochen, wobei sie davon ausgehe, dass es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen handle, da in Dossier 1 jeweils von einer versuchten Nötigung ausgegangen werde (Prot. S. 13). Der Staatsanwalt stellte sich auf den Standpunkt, es handle sich wohl um ein redaktionelles Versehen (Prot. S. 13). Entsprechend ist die diesbezügliche Änderung des Anklagesachverhalts ohne Weiteres zuzulassen. 2. Strafantrag Beim dem Beschuldigten in der Anklageschrift vom 21. November 2024 (act. 24) zur Last gelegten Tatbestand der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 StGB handelt es sich um ein Antragsdelikt (Art. 30 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 303 Abs. 1 StPO). Der Privatkläger 1 hat hinsichtlich der Sachbeschädigung form- und fristgerecht einen Strafantrag gestellt (vgl. act. 13/3). 3. Konstituierung Privatklägerschaft Der Privatkläger 1 und die Privatklägerin 2 haben sich rechtzeitig und gültig als Privatklägerschaft konstituiert (act. 13/6 und 13/8). 4. Verwertbarkeit der Einvernahmen

E. 5.1

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist zunächst anzumerken, dass der Beschuldigte das Haschisch zwar ohne Zwecke des Weiterverkaufs besessen hat, aufgrund der nicht unerheblichen Menge an Betäubungsmittel jedoch davon auszugehen ist, dass dieses nicht nur für den Eigenkonsum gedacht war. Gleichwohl handelt es sich nicht um eine sehr grosse Menge von Haschisch, welche der Beschuldigte in seiner Wohnung hatte. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte vorsätzlich gehandelt hat. Die subjektive Tatschwere vermag demnach die objektive nicht zu relativieren.

E. 5.2

Insgesamt ist das Verschulden bezüglich Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz als leicht zu qualifizieren. Es rechtfertigt sich eine hypothetische Einstrafe von 3 Monaten. Da der Sachzusammenhang zu den hiervor genannten Delikten sowohl

thematisch als auch zeitlich gering ist, ist die Einsatzstrafe um 2 Monate zu asperieren, womit die Einsatzstrafe auf 26 Monate zu erhöhen ist. 6. Asperation aufgrund der groben Verletzung der Verkehrsregeln 6.1. Auf objektiver Ebene ist taterschwerend zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die geltende Geschwindigkeitsbegrenzung um 38 km/h überschritten hat, was mehr als der Hälfte der erlaubten Geschwindigkeit entspricht und somit eine Verfehlung einer gewissen Intensität darstellt. Erleichternd ist hingegen zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte auf einer Strecke in einem nicht stark belebten bzw. befahrenen Gebiet am Waldrand unterwegs war. Die Tat ereignete sich sodann mitten in der Nacht, als nur sehr wenige andere Verkehrsteilnehmer auf dem Land in waldesnähe und insbesondere keine Fussgänger oder Velos unterwegs waren. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere gilt es zu berücksichtigen, dass der

- 22 - Beschuldigte vorsätzlich gehandelt hat. Das subjektive Tatverschulden vermag das objektive Tatverschulden nicht zu relativieren. 6.2. Insgesamt ist das Verschulden als sehr leicht zu qualifizieren. Es rechtfertigt sich eine hypothetische Einsatzstrafe von 3 Monaten, welche in Anwendung des Asperationsprinzips um 2 Monate zu asperieren ist. Insgesamt ist die Einsatzstrafe somit auf 28 Monate zu erhöhen. 7. Asperation aufgrund der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrnfähigkeit 7.1. Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist zu festzuhalten, dass der Beschuldigte sich verbal und aggressiv gegen die Entnahme der Atemalkohol- und Blutprobe wehrte. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte vorsätzlich gehandelt hat. Ferner ist festzuhalten, dass der Beschuldigte der Anweisung folgte, sich zu dem Polizeistützpunkt K. _____ zu begeben, um sich sodann verbal gegen weitere Anordnungen zu wehren. 7.2. Das Verschulden ist als leicht einzustufen. Für die Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrnfähigkeit rechtfertigt sich eine hypothetische Einsatzstrafe von 3 Monaten. Diese ist um zwei Drittel zu asperieren, womit die Einsatzstrafe um 2 Monate auf insgesamt 30 Monate zu erhöhen ist. 8. Asperation aufgrund des Fahrens ohne Berechtigung 8.1. Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass dem Beschuldigten der Führerausweis seit Erhalt wiederholt auf unbestimmt entzogen und schliesslich annulliert wurde. Erschwerend kommt hinzu, dass der Beschuldigte seit Erhalt des Lernfahrausweises wiederholt angetrunkenen Zustand gefahren ist trotz des Führerausweisentzuges. Der Beschuldigte zeigt wiederholt, dass er besse- rungsresistent ist. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte vorsätzlich gehandelt hat. Das subjektive Tatverschulden vermag das objektive Tatverschulden nicht zu relativieren.

- 23 - 8.2. Das Verschulden des Beschuldigten ist als nicht mehr leicht einzustufen. So- mit rechtfertigt sich eine hypothetische Einsatzstrafe von 9 Monaten. Diese ist in Anwendung des Asperationsprinzips um zwei Drittel zu asperieren, womit die Ein- satzstrafe um 6 Monate auf insgesamt 36 Monate erhöht wird.

E. 9

Täterkomponente

E. 9.1

Der Beschuldigte ist mehrfach vorbestraft, wobei bezüglich versuchter Nöti- gung, grober Verkehrsregelverletzung sowie Fahrens ohne Berechtigung einschlä- gige Vorstrafen bestehen (act. 76). Gegen den Beschuldigten wurden in der Ver- gangenheit bedingte und unbedingte Geldstrafen sowie Bussen ausgesprochen. Davon liess er sich jedoch nicht

beeindrucken, sondern wurde mehrfach noch während laufender Probezeit straffällig. Im Strafbefehl vom 9. November 2022 hat die Staatsanwaltschaft aufgrund der verbleibenden Bedenken in Bezug auf die Legalprognose bereits eine Probezeit von 3 Jahren angesetzt. Dessen ungeachtet wurde der Beschuldigte ein Jahr nach Erlass des letzten Strafbefehls erneut straffällig (art. 76). Der Beschuldigte bringt mit der erneuten Delinquenz zum Ausdruck, dass er weder aus seinen bisher ergangenen Verurteilungen noch aus den ausgefallenen Strafen etwas gelernt hat. Sein Verhalten zeugt somit von erheblicher Unbelehrbarkeit und Uneinsichtigkeit. Negativ zu werten ist zudem, dass die vorliegend zu beurteilenden Delikte während der Probezeit einer Vorstrafe begangen wurden. Die im Strafregister eingetragenen Vorstrafen und das Delinquieren während laufender Probezeit sind im Umfang von 25% strafferhöhend zu würdigen.

E. 9.2

Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sind strafzumessungsneutral zu berücksichtigen. Der Beschuldigte zeigte sich während des Verfahrens sowie anlässlich der Hauptverhandlung in Bezug auf fast alle Delikte geständig, wobei er sich selbst belastete. Einzig bezüglich dem Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz zeigte sich der Beschuldigte nicht geständig. Seine Aussagen trugen zur Vereinfachung des Verfahrens bei, wobei die zahlreich vorhandenen objektiven Beweismittel den Wert des Geständnisses zu relativieren vermögen. Im Ergebnis ist das Nachtatverhalten leicht strafmindernd zu berücksichtigen und die Strafe ist um 25% zu reduzieren.

- 24 -

E. 10

Busse aufgrund einfacher Verletzung der Verkehrsregeln

E. 10.1

Der Beschuldigte stellte sein Fahrzeug auf dem Pannestreifen der Autobahn unbeleuchtet ab und entfernte sich zu Fuss. Als er in der Folge dazu aufgefordert wurde, sich zum Polizeiposten zu begeben, war er mutmasslich alkoholisiert. Bezüglich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass das verkehrsergelverletzende Verhalten eine potentielle Gefahr für Fahrer auf der Autobahn hervorgerufen hat, indem der Beschuldigte die Betriebssicherheit des Fahrzeugs durch rechtzeitiges Tanken nicht sicherstellte und das Fahrzeug in der Nacht unbeleuchtet auf dem Pannestreifen der Autobahn abstellte. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte vorsätzlich gehandelt hat.

E. 10.2

In Anbetracht aller strafzumessungsrelevanter Kriterien sowie der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten rechtfertigt es sich, ihm für die Übertretung eine Busse in der Höhe von insgesamt Fr. 500.00 aufzuerlegen.

E. 11

Anrechnung der Haft Die erstandene Haft von 69 Tagen ist dem Beschuldigten im Sinne von Art. 51 StGB auf die Strafe anzurechnen.

E. 12

Fazit In Würdigung sämtlicher Strafzumessungsgründe ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten unter Anrechnung von 69 Tagen erstandener Haft zu bestrafen. VI. Widerruf 1. Begeht eine verurteilte Person während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass sie weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 StGB). Das zur Beurteilung des neuen Verbrechens oder Vergehens zuständige Gericht entscheidet auch über den Widerruf (Art. 46 Abs. 3 StGB). Ein Widerruf soll nur erfolgen, wenn aufgrund des neuen Delikts zu erwarten ist, dass die beschuldigte Person weitere

- 25 - Straftaten verüben wird. Dabei ist das Fehlen einer ungünstigen Prognose zu prüfen, mithin ob aufgrund einer negativen Einschätzung der Bewährungsaussichten eine eigentliche Schlechtprognose besteht. Die Prüfung der Bewährungsaussichten ist anhand einer Gesamtbetrachtung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen (BGE 134 IV 140 E. 4.) Sind die widerrufenen und die neue Strafe gleicher Art, so bildet das Gericht in sinngemässer Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtsstrafe (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 StGB). Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen (BGE 145 IV 146 E. 2.3.1). 2. Der Beschuldigte weist bereits drei teilweise einschlägige Vorstrafen auf, wobei keine der bisher verhängten Sanktionen bei ihm eine nachhaltige Wirkung zu erzielen vermochte. Vielmehr beging der Beschuldigte die vorliegend zu beurteilenden Delikte teilweise während laufender Probezeit der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 29. Mai 2019 sowie der mit der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 9. November 2022 ausgefallenen bedingten Geldstrafen (act. 76). In letztgenanntem Strafbefehl wurde von Beginn an eine Probezeit von drei Jahren festgelegt. Das Obergericht des Kantons Aargau entschied sich mit Urteil vom 5. Januar 2023 gegen den Widerruf des bedingten Vollzugs gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 29. Mai 2019, sprach jedoch eine Verwarnung aus und verlängerte gleichzeitig die Probezeit um ein Jahr. Gleichzeitig fällte es in Bezug auf die neu zu beurteilenden Taten eine unbedingte Geldstrafe von 180 Tagessätzen aus. Dies zeigt, dass bereits damals erhebliche Bedenken in Bezug auf das künftige Wohlverhalten des Beschuldigten bestanden. Der Beschuldigte liess sich jedoch auch von der unbedingt ausgesprochenen Geldstrafe nicht abschrecken – weniger als ein Jahr nach Ergehen des letztgenannten Urteils wurde er erneut straffällig, wobei in seinem Verhalten eine Aggravation festzustellen ist. Vor diesem Hintergrund bestehen erheblichen Bedenken bezüglich künftiges Wohlverhalten des Beschuldigten. Die erneute Delinquenz während laufender Probezeit lässt ausserdem darauf schliessen, dass der Beschuldigte aus den früheren Strafverfahren keine Lehre gezogen hat. Sein Verhalten weist auf mangelndes Unrechtsbewusstsein und fehlenden Respekt gegenüber der Rechtsordnung hin. Auch die Lebensverhältnisse des Beschuldigten haben sich seit der letzten Verurteilung nicht in massgeblicher Weise verändert. Bereits zum

- 26 - damaligen Zeitpunkt befand sich der Beschuldigte im Studium, verfügte über eine gute Erstausbildung und beschrieb ein intaktes Familiengefüge. 3. Aufgrund der erheblichen Bedenken an der Legalbewährung des Beschuldigten, wird der bedingte Vollzug der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 29. Mai 2019 ausgefallenen Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.00 als auch der bedingte Vollzug der mit der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 9. November 2022 ausgefallenen Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 120.00 widerrufen und die Geldstrafen sind zu vollziehen. Da für die vorliegend zu beurteilenden Delikte eine Freiheitsstrafe auszufallen ist (vgl. E. V.C.1.), sind die zu widerrufenden und die vorliegend zu beurteilenden Delikte nicht

gleichartig, weshalb sie kumulativ zu verhängen sind. VII. Vollzug 1. Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (teilbedingte Strafe; Art. 43 Abs. 1 StGB). Materiell ist das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt, wobei in Anlehnung an die herrschende Praxis auf das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr abgestellt wird (BGE 134 IV 60 E. 7.2). Hingegen ist der Aufschub bei einem Täter, der innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde, nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Somit wird die günstige Prognose vermutet. Bei der Beurteilung der Frage, ob die für die Gewährung des bedingten Vollzugs erforderliche Voraussetzung des Fehlens einer ungünstigen Prognose vorliegt, ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen. Dabei sind insbesondere Vorleben, Leumund, Charaktermerkmale und Tatumstände einzubeziehen (BSK StGB-SCHNEIDER/GARRÉ, Art. 42 N 46). 2. Die mit der Gewährung des Widerrufs abgegebene Prognose über das zukünftige Verhalten des Täters ist bei der Beurteilung des bedingten Vollzugs unter

- 27 - Berücksichtigung der neuen Straftat frisch zu formulieren. Möglich ist, dass der nachträgliche Vollzug der früheren Strafe dazu führt, dass eine Schlechtprognose für die neue Strafe im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB verneint und diese bedingt ausgesprochen wird (BGer 6B_962/2023, Urteil vom 26. Februar 2024, E. 2.3.3.). 3. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Die Bestimmung der Dauer der Probezeit richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach Persönlichkeit und Charakter der verurteilten Person sowie der Gefahr ihrer Rückfälligkeit (BSK StGB-SCHNEIDER/GARRÉ, Art. 44 StGB N 4). 4. Der Beschuldigte ist innerhalb der letzten fünf Jahre vor den hier zu beurteilenden Taten zu bedingten sowie unbedingten Geldstrafen verurteilt worden. Anlässlich der Hauptverhandlung machte die Verteidigerin des Beschuldigten geltend, dass der Beschuldigte sich nun in stabileren Verhältnissen befände (act. 82 S. 10). Diesen Ausführungen muss entgegengehalten werden, dass sich der Beschuldigte bereits in den Jahren 2023 und 2024 – d.h. im Begehungszeitpunkt der hier zu beurteilenden Straftaten sowie der während der Probezeit begangenen Taten – sowohl beruflich als auch sozial in stabilen Verhältnissen befunden hatte. Der Beschuldigte absolvierte im Begehungszeitpunkt ein Studium und hatte eine feste Partnerin. Der Unterschied zu heute besteht einzig im damaligen Drogenkonsum und dem selbst erkannten Kontakt zu den falschen Leuten. Vor diesem Hintergrund kann dem Beschuldigten keine günstige Prognose gestellt werden. Im Sinne einer letzten Chance sind 12 Monate der Freiheitsstrafe zu vollziehen. Die restlichen 24 Monate der Freiheitsstrafe sind aufzuschieben. Bei der Bemessung der Probezeit ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der erneuten Delinquenz während laufender Probezeit grosse Bedenken bestehen, denen im Rahmen einer maximalen Probezeit von fünf Jahren Rechnung zu tragen ist (Art. 44 Abs. 1 StGB). Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen (Art. 106 Abs. 2 StGB).

- 28 - VIII. Landesverweisung und Ausschreibung im Schengener Informationssystem A. Landesverweisung 1. Grundlagen Das Gericht kann einen Ausländer für 3 bis 15 Jahre des Landes verweisen, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nicht von Art. 66a StGB erfasst wird, zu einer Strafe verurteilt oder gegen ihn eine Massnahme nach den

Art. 59- 61 oder Art. 64 StGB angeordnet wird (Art. 66abis StGB). Im Sinne des Verhältnis- mässigkeitsprinzips (Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 2 und Abs. 3 BV) ist zu prüfen, ob das öffentliche Interesse an der Landesverweisung das private Interesse der beschuldigten Person am Verbleib in der Schweiz überwiegt. Die erforderliche Interessenabwägung entspricht den Anforderungen gemäss Art. 8 Abs. 2 EMRK an einen Eingriff in das Privat- und Familienleben. Bei der Verhältnismässigkeitsprü- fung sind namentlich die Art und Schwere des Verschuldens, die seit der Tatbege- hung verstrichene Zeit und das bisherige Verhalten der beschuldigten Person, die Dauer des bisherigen Aufenthalts in der Schweiz und die Intensität ihrer sozialen, kulturellen und familiären Bindungen sowohl in der Schweiz als auch im Heimatland zu berücksichtigen (BGer 6B_1054/2020, Urteil vom 30. November 2020, E. 1 mit Verweis). Eine gesonderte Härtefallprüfung findet nicht statt (Urteil des Oberge- richts des Kantons Zürich vom 1. Februar 2021, SB200494-O, E. II. 1). 2. Würdigung

E. 15

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'500.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'000.00 Gebühr für das Vorverfahren Fr. 3'823.00 Auslagen (IRM)

E. 16

Rechtsanwältin MLaw X2._____ wurde mit Verfügung vom 1. März 2024 der Staatsanwaltschaft I für ihre Aufwendungen als vormalige amtliche Verteidi- gerin des Beschuldigten aus der Staatskasse mit Fr. 1'916.60 (inkl. Baraus- lagen und 8.1 % MwSt.) definitiv entschädigt.

E. 17

Rechtsanwältin Dr. iur. X1._____ wird für ihre Aufwendungen als derzeitige amtliche Verteidigerin des Beschuldigten aus der Bezirksgerichtskasse mit Fr. 18'141.70 (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) entschädigt.

E. 18

Rechtsanwalt MLaw Y._____ wird für seine Aufwendungen als unentgeltli- cher Rechtsvertreter der Privatklägerschaft aus der Bezirksgerichtskasse mit Fr. 6'600.00 (gerundet; inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) entschädigt.

E. 19

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenom- men diejenigen der amtlichen Verteidigungen sowie der unentgeltlichen

- 42 - Rechtsvertretung der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten aufer- legt.

E. 20

Die Kosten der amtlichen Verteidigungen sowie der unentgeltlichen Rechts- vertretung der Privatklägerschaft werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO resp. Art. 138 Abs. 1 StPO.

E. 21

Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigerin im Doppel für sich und zuhanden des Be- ■ schuldigten (übergeben); die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Büro ... Unt. Nr. ... (über- ■ geben); den unentgeltlichen Rechtsvertreter der Privatklägerschaft dreifach für ■ sich und

zuhanden der Privatklägerschaft (übergeben); das Migrationsamt des Kantons Zürich, per E-Mail (partner@ma.zh.ch); ■ das Bundesamt für Polizei fedpol, Zentralstelle Waffen, Guisan- ■ platz 1A, 3003 Bern; allfällige weitere zuständige Amtsstellen; ■ und hernach als begründetes Urteil an die amtliche Verteidigerin im Doppel für sich und zuhanden des Be- ■ schuldigten; die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Büro ... Unt. Nr. ...; ■ den unentgeltlichen Rechtsvertreter der Privatklägerschaft dreifach für ■ sich und zuhanden der Privatklägerschaft (nur bei Ergreifen eines Rechtsmittels oder auf Verlangen innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs; unter Vorbehalt einer vollständigen Ausfertigung nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge [Art. 84 Abs. 4 StPO]); allfällige weitere zuständige Amtsstellen; ■ sowie nach Eintritt der Rechtskraft an die Staatsanwaltschaft Muri - Bremgarten (z.Hd. der Akten Ref. ...), ■ unter Hinweis auf Dispositiv-Ziff. 2; die Staatsanwaltschaft Lenzburg - Aarau (z.Hd. der Akten Ref. ...), ■ unter Hinweis auf Dispositiv-Ziff. 3; den Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und ■ Vollzugsdienste, mit Vermerk der Rechtskraft;

- 43 - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und Formular B ■ unter Beilage des Formulars "Löschung DNA-Profil und Vernichtung ED-Material"; das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, ■ 8090 Zürich, mit Vermerk der Rechtskraft; die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-A (Polis-Geschäfts-Nrn. 87294095 ■ und 87299852) per E-Mail (asservate@kapo.zh.ch), unter Hinweis auf Dispositiv-Ziff. 9 und 11; das Forensische Institut Zürich (FOR), Postfach, 8021 Zürich, unter ■ Hinweis auf Dispositiv-Ziff. 10; die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Post- ■ fach, 8090 Zürich; allfällige weitere zuständige Amtsstellen. ■

E. 22

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Be- zirksgericht Dietikon, Postfach, 8953 Dietikon, mündlich oder schriftlich Be- rufung angemeldet werden. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrich- tige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklä- rungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

- 44 - BEZIRKSGERICHT DIETIKON Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin:
Gerichtspräsidentin lic. iur. F. Moser-Frei MLaw P. Bachmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.